



Mandanten-Information für Vereine

Im August 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Bundesregierung will die Wirtschaft nach dem **Corona-Shutdown** wiederbeleben und hat ein ambitioniertes Programm auf den Weg gebracht. Ein Baustein ist eine **befristete Umsatzsteuersenkung**, die wir Ihnen vorstellen. Außerdem beleuchten wir den Umgang mit **Erfassungslisten** während der Corona-Krise. Der **Steuertipp** befasst sich mit von der **Mustersatzung** abweichenden Formulierungen.

Steuersätze

Worauf müssen Sie bei der Umsatzsteuersenkung achten?

Die Bundesregierung will möglichst schnell den Konsum und damit die Binnenwirtschaft ankurbeln. Daher wurde die Umsatzsteuer ab dem 01.07.2020 für sechs Monate gesenkt: der reguläre Steuersatz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 %. Die reduzierten Sätze sind eine der im Konjunkturpaket verankerten Steuerhilfen und gelten **bis zum 31.12.2020**. Im Rahmen eines äußerst kurzen Gesetzgebungsverfahrens hat das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise die parlamentarischen Hürden genommen. Aufgrund der extrem kurzen Vorlaufzeit für die Umstellung stellt die Neuerung für Vereine eine Herausforderung dar.

Auch wenn Ihr Verein steuerbegünstigt ist, also gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt, kann Umsatzsteuer anfallen. Auf im

Rahmen eines **Zweckbetriebs** erbrachte Leistungen findet der ermäßigte Steuersatz Anwendung. Leistungen, die im Rahmen eines **wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs** ausgeführt werden, unterfallen dem Regelsteuersatz. Maßgeblich für die Anwendung der neuen Steuersätze ist der Zeitpunkt der Ausführung der Leistung.

Beispiel: Sie rechnen nach dem 01.07.2020 vor dem 30.06.2020 erbrachte Leistungen des Vereins ab. Diese sind weiter mit 19 % bzw. 7 % Umsatzsteuer zu belasten.

Problematischer wird es, wenn **Dauer- oder Jahreskarten** verkauft wurden, die sich auf Zeiträume vor und nach dem 01.07.2020 beziehen. Hier gilt die Leistung erst am Ende der Laufzeit als ausgeführt. Entsprechend sind bei Dauer- oder Jahreskarten für 2020 die Steuersätze von 16 % bzw. 5 % anzusetzen.

In dieser Ausgabe

- Steuersätze:** Worauf müssen Sie bei der Umsatzsteuersenkung achten? 1
- Eilrechtsschutz:** Während der Corona-Pandemie nachgeforderte Sozialversicherungsbeiträge 2
- Datenschutz:** Wie gehen Sie während der Corona-Krise mit Erfassungslisten um? 2
- Ausgleichsabgabe:** Werkstätten für behinderte Menschen sollen unterstützt werden 3
- Mitbestimmung:** Freistellung eines Betriebsratsmitglieds bei öffentlicher Förderung 3
- Schutzgebühr:** Bei der Vermittlung von Tieren gilt der ermäßigte Steuersatz 3
- Leistungsaustausch:** Sind Zuschüsse an einen Fremdenverkehrsverein steuerbar? 4
- Steuertipp:** Wie und in welcher Form müssen Sie den Satzungszweck angeben? 4

Bei bereits mit 19 % **vorausgezählten Beträgen** sollte gegebenenfalls eine Korrektur des Steuersatzes veranlasst werden.

Hinweis: Auch wenn die Bundesregierung erwartet, dass Sie die Steuersenkung nicht für sich selbst nutzen, sind Sie nicht verpflichtet, diesen Vorteil an Ihre Kunden weiterzugeben. Wenn Sie also Bruttopreise (inklusive Umsatzsteuer) ausgewiesen haben, müssen Sie Ihre Preise nicht anpassen.

Die Senkung der Steuersätze wirkt sich natürlich auch auf den Vorsteuerabzug aus. Kontrollieren Sie Ihre Eingangsrechnungen daher sorgfältig hinsichtlich der Höhe des ausgewiesenen Steuersatzes. Eine Nichtbeanstandungsregelung gilt nur für im Juli 2020 erbrachte Leistungen. Das geht aus einem Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums zur Umsatzsteuersenkung hervor.

Eilrechtsschutz

Während der Corona-Pandemie nachgeforderte Sozialversicherungsbeiträge

Wenn in Zeiten leerer Vereinskassen eine Betriebsprüfung ansteht und der Rentenversicherungsträger Sozialversicherungsbeiträge nachfordert, kann das in die Insolvenz führen. Das Landessozialgericht München (LSG) hat in einem Eilverfahren die **Existenzgefährdung** durch nachgeforderte Sozialversicherungsbeiträge während der Corona-Krise verhindert.

Nach einer Betriebsprüfung hatte der Rentenversicherungsträger von einem Fitnessstudio sofort vollziehbar 7.689,22 € Sozialversicherungsbeiträge nachgefordert. Mit seinem Beschluss im einstweiligen Rechtsschutz hat das LSG das Fitnessstudio vor der **Insolvenz** bewahrt. Mit der Aussetzung der Vollziehung einer Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen hat das Gericht zugleich die Verpflichtung ausgesprochen, die bereits eingezogenen Beiträge an das Fitnessstudio zurückzuzahlen.

Laut LSG gehen die aktuellen Liquiditätsprobleme des Fitnessstudios glaubhaft allein auf die staatlich angeordneten und absehbar befristeten Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus zurück. Die Zahlungsschwierigkeiten würden glaubhaft nicht mehr bestehen, sobald der Studiobetrieb wiederaufgenommen werden könne. Daher erscheine die **Durchsetzung der Nachforderung unbillig**. Das berechnete Interesse der Sozialversicherung, auch und insbesondere in Krisenzeiten mit den erforderlichen Beitragsmitteln ausgestattet zu sein, stehe dem nicht entgegen. Insoweit würde übersehen, dass das Fortbe-

stehen des Betriebs des Fitnessstudios mit mehreren Arbeitnehmern und monatlichen Beiträgen zur Sozialversicherung nicht zuletzt auch im Interesse der Solidargemeinschaft stehe.

Datenschutz

Wie gehen Sie während der Corona-Krise mit Erfassungslisten um?

Für Vereine zeichnen sich - unter **Auflagen** - die ersten Lockerungen ab: Die Vereinsgaststätte darf wieder öffnen, teilweise sind auch Versammlungen wieder möglich. Eine der Auflagen ist, dass Sie nachhalten müssen, wer konkret das Angebot in Anspruch genommen hat. Sollte es zu einer Infektion kommen, müssen die Behörden die Infektionskette schnell nachverfolgen können. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hat zusammengefasst, was aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beachten ist:

Erfassungslisten: Wenn Sie die Namen, Anschriften und Kontaktdaten erfassen, müssen Sie gewährleisten, dass diese Daten nicht von anderen gelesen werden können. Entweder erfragen Sie die Daten selbst und tragen sie in die Liste ein oder geben für jeden Besucher ein gesondertes Blatt aus. Wenn die Besucher sich selbst in Listen eintragen sollen, müssen die anderen Daten abgedeckt werden.

Informationspflichten: Auch wenn es um den Infektionsschutz geht, müssen Sie die betroffenen Personen über die Datenerhebung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung informieren. Die Informationen müssen Folgendes beinhalten:

- Name und Kontaktdaten Ihres Vereins
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (soweit vorhanden)
- Zweck der Verarbeitung (behördliche Vorgabe zum Zweck des Infektionsschutzes)
- Empfänger/-kategorien (Gesundheitsamt oder eine andere zuständige Behörde)
- Dauer der Speicherung (maximal ein Monat)
- Hinweise auf das Auskunftsrecht, den Berichtigungsanspruch, den Löschungsanspruch oder das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie das Beschwerderecht
- Hinweis, dass die Besucher die Dienstleistung des Vereins nur dann in Anspruch nehmen können, wenn sie mit der Datenerfassung einverstanden sind

Hinweis: Sie dürfen diese Daten nur aufgrund einer schriftlichen Aufforderung der zuständi-

gen Behörde herausgeben. Die Herausgabe sollte nicht per E-Mail erfolgen, sondern ausschließlich per Post oder per Fax. Auch eine anderweitige Nutzung ist unzulässig.

Ausgleichsabgabe

Werkstätten für behinderte Menschen sollen unterstützt werden

Einrichtungen der Behindertenhilfe sind wegen der COVID-19-Pandemie in ihrem Betrieb erheblich eingeschränkt. Neben Betretungsverboten bestehen zum Teil auch Beschäftigungsverbote nach dem Infektionsschutzgesetz für Menschen mit Behinderungen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich diese Maßnahmen negativ auf das **Arbeitsergebnis** der Werkstätten für behinderte Menschen auswirken.

Die Werkstätten müssen mindestens 70 % ihres Arbeitsergebnisses in Form von Entgelten an die Beschäftigten auszahlen. Ein niedriges Arbeitsergebnis der Werkstatt kann dazu führen, dass die Höhe der Arbeitsentgelte der Beschäftigten sinkt. Das Kurzarbeitergeld kommt für Menschen mit Behinderungen, die nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, nicht in Betracht. Daher hat die Bundesregierung ein Instrument geschaffen, das die Entgelteinbußen der Beschäftigten lindern kann. Sie hat dazu kürzlich die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung geändert. Durch diese Änderung erhalten die Integrationsämter der Länder die Möglichkeit, aus den ihnen zustehenden Mitteln der **Ausgleichsabgabe** Leistungen an Werkstätten für behinderte Menschen zu erbringen. Dadurch sollen Entgelteinbußen der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen ausgeglichen werden. Deshalb sind die Leistungen zweckgebunden zur Zahlung der Arbeitsentgelte an Menschen mit Behinderungen zu verwenden.

Hinweis: Die Integrationsämter entscheiden in eigener Verantwortung über die erforderliche Höhe der Leistungen und über die Nachweise, die die Werkstätten zur Begründung ihrer Anträge vorlegen müssen. Sie sollten sich zeitnah bei dem für Sie zuständigen Integrationsamt über die Inanspruchnahme der Leistungen informieren. Wir unterstützen Sie gerne bei der Antragstellung.

Mitbestimmung

Freistellung eines Betriebsratsmitglieds bei öffentlicher Förderung

Ab einer bestimmten Betriebsgröße geht der Gesetzgeber von einer so umfangreichen Betriebs-

ratstätigkeit aus, dass ein Teil der Betriebsratsmitglieder **von der regulären Tätigkeit freizustellen** ist. In einem Streitfall vor dem Landesarbeitsgericht Hamm (LAG) ging es um die Anzahl der für die Freistellung eines Betriebsratsmitglieds notwendigen Arbeitnehmer.

Die Arbeitgeberin ist eine privatrechtlich organisierte **gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft**. Ihr Ziel ist die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen und Hilfeempfängern in das Berufsleben. Der Betrieb hatte über 150 Mitarbeiter, die sich im Wesentlichen mit der Anleitung, Ausbildung und Betreuung der in das Erwerbsleben einzugliedernden Arbeitnehmer befassten. Daneben waren 129 Arbeitnehmer auf der Grundlage von Arbeitsverträgen tätig, deren Beschäftigung öffentlich gefördert wurde.

Nach dem Betriebsverfassungsgesetz muss der Arbeitgeber ein Betriebsratsmitglied vollständig von seiner regulären Tätigkeit freistellen, wenn der Betrieb **mindestens 200 Arbeitnehmer** hat. Da der Arbeitgeber im Streitfall die öffentlich geförderten Mitarbeiter nicht berücksichtigen wollte, zog der Betriebsrat vor Gericht und bekam recht. Laut LAG sind die 129 Beschäftigten als Arbeitnehmer bei der Freistellung von Betriebsratsmitgliedern zu berücksichtigen. Das gelte jedenfalls, wenn sich die Tätigkeit der Gesellschaft nicht auf die Vermittlung eines Personaleinsatzes bei Dritten beschränke.

Schutzgebühr

Bei der Vermittlung von Tieren gilt der ermäßigte Steuersatz

Die Vermittlung herrenloser Tiere durch einen gemeinnützigen **Tierschutzverein** gegen eine „Schutzgebühr“ ist nach Ansicht des Finanzgerichts Nürnberg (FG) steuerpflichtig. Allerdings könne insoweit der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung kommen.

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Tierschutzverein. Das Finanzamt hatte dessen Vermittlung von Tieren gegen eine Schutzgebühr als **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** angesehen. Die Folge war eine hohe Umsatzsteuernachforderung.

Das FG sah in den Vermittlungen ebenfalls steuerpflichtige Umsätze. Die Schutzgebühren seien aber dem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfen, weil ein steuerbegünstigter **Zweckbetrieb** vorgelegen habe. Denn die Vermittlung der Tiere habe in ihrer Gesamtrichtung dazu gedient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Der Zweckbetrieb habe auch Tierschutzzwecken gedient. Da der Verein nach seiner Satzung den Tierschutz durch die

Vermittlung herrenloser Tiere verfolgt habe, sei die Vermittlung unentbehrliches und einziges Mittel zur Verwirklichung dieses Zwecks.

Der Verein sei auch nicht in größerem Umfang zu nichtbegünstigten Betrieben in Wettbewerb getreten, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar sei.

Hinweis: Das Finanzamt hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Leistungsaustausch

Sind Zuschüsse an einen Fremdenverkehrsverein steuerbar?

Vereine, die von der öffentlichen Hand unterstützt werden, müssen immer auch an die steuerliche Seite denken. Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) können Leistungen eines Fremdenverkehrsvereins an eine Stadt gegen Zahlung von Zuschüssen zu den **steuerpflichtigen Umsätzen** gehören.

Im Streitfall förderte der Verein den Fremdenverkehr in einer Stadt, mit der er einen Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen hatte. Danach hatte er im Einzelnen definierte Aufgaben und Dienstleistungen im Bereich Stadtmarketing, Kongress und Touristik zu übernehmen. Im Gegenzug verpflichtete sich die Stadt, einen jährlichen Sach-, Miet- und Mietnebenkostenzuschuss zu zahlen. Diese Zahlungen behandelte der Verein als „**echte Zuschüsse**“, erklärte sie also nicht als steuerpflichtige Umsätze.

Der BFH ist dieser steuerlichen Einschätzung nicht gefolgt, weil die Voraussetzungen für einen umsatzsteuerpflichtigen **Leistungsaustausch** erfüllt waren. Von einem Leistungsaustausch sei grundsätzlich auszugehen, wenn es sich um Leistungen handle, zu deren Ausführung sich die Vertragsparteien in einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet hätten. Dieser Grundsatz gelte auch, wenn der leistende Verein aufgrund eines Vertrags zwischen ihm und einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegen Entgelt bestimmte öffentliche Aufgaben wahrnehme.

Hinweis: Echte Zuschüsse liegen vor, wenn die Zahlungen nicht aufgrund eines Leistungsaustauschverhältnisses erbracht werden. Das ist der Fall, wenn die Zahlungen nicht an bestimmte Umsätze anknüpfen, sondern unabhängig von einer bestimmten Leistung gewährt werden, weil zum Beispiel der Zahlungsempfänger Anspruch auf die Zahlung hat oder weil in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung bzw. im überwie-

genden öffentlich-rechtlichen Interesse an ihm gezahlt wird.

Steuertipp

Wie und in welcher Form müssen Sie den Satzungszweck angeben?

Wie Sie Ihre Satzung aus steuerlicher Sicht zu gestalten haben, ist weitgehend durch die Abgabenordnung vorgegeben. Als Vorlage dient eine **Mustersatzung** der Finanzverwaltung. Ob ein Verein die satzungsmäßigen Voraussetzungen einhält, bescheinigt das Finanzamt ihm im Rahmen eines Feststellungsbescheids. Zu von der Mustersatzung abweichenden Formulierungen hat das Finanzgericht Hessen (FG) eine hilfreiche Entscheidung getroffen.

Geklagt hatte eine gemeinnützige GmbH (gGmbH), die einen Feststellungsbescheid erhalten wollte, aus dem hervorgeht, dass sie steuerbegünstigte Zwecke verfolgt. Nach ihrer Satzung war ihr Gegenstand die gemeindepsychiatrische Versorgung. Dem Verlangen des Finanzamts, einen bestimmten Zweck aufzunehmen, kam die gGmbH nicht nach. Das FG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Satzung nicht einen oder mehrere der im Gesetz enthaltenen Zwecke **dem Wortlaut nach** wiederholen muss. In der Mustersatzung seien zwar ausdrücklich im Gesetz genannte Zwecke enthalten. Dies folge aus dem Umstand, dass in der Satzung auch die Art und Weise der Zweckverwirklichung anzugeben sei. Aus der Satzung müsse sich nur ergeben, ob die jeweilige Körperschaft „gemeinnützige“, „mildtätige“ oder „kirchliche“ Zwecke verfolge.

Im Fall der Gemeinnützigkeit müsse durch die Satzung verbindlich zum Ausdruck kommen, dass und wie die Allgemeinheit gefördert werden solle. Der Satzungszweck und die Art seiner Verwirklichung müssten so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden könne, ob die **satzungsmäßigen Voraussetzungen** für die Steuervergünstigung erfüllt seien. Das gelte jedenfalls, soweit dem Satzungszweck und der Art seiner Verwirklichung kein jedermann bekanntes, begrifflich fest umrissenes gedankliches Konzept zugrunde liege.

Hinweis: Aufgrund der eingelegten Revision hat der Bundesfinanzhof das letzte Wort.

Mit freundlichen Grüßen

KJF GmbH WPG/ StBG

Bergstraße 6, 08523 Plauen

www.kjf.gmbh